

Bundesministerium für
Bildung

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1494014-2025-5

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.783.915

Wien, 5. Dezember 2025

Zu dem mit Schreiben vom 7. November 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Ad Artikel 1 Z 7 und 20 (§§ 8i und 130d Schulorganisationsgesetz) sowie Artikel 2 Z 1, 2 und 3 (§ 12 Abs. 6a und 10 Schulunterrichtsgesetz - SchUG)

Der gegenständliche Entwurf sieht unter anderem die Einführung einer verpflichtenden Sommerschule für außerordentliche Schüler*innen mit einer Sprachförderung in Deutsch vor. Die verpflichtende Teilnahme an der Sommerschule für außerordentliche Schüler*innen mit unzureichenden Deutschkenntnissen stellt ein wichtiges Angebot dar, um möglichst rasch einen ordentlichen Schulstatus und somit den Anschluss in der Bildungslaufbahn in Österreich zu erreichen. Aus diesem Grund wird die unterstützende Maßnahme sehr begrüßt.

Zur Teilnahme sollen konkret alle außerordentlichen Schüler*innen verpflichtet sein, die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen. Abweichend zur ansonsten freiwilligen Anmeldung, soll diese amtswegig durch die Schulleitung erfolgen. Aus organisatorischen Gründen soll die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sommerschule mit einer Sprachförderung in Deutsch stufenweise ausgerollt werden, sodass im Schuljahr 2025/26 nur Schüler*innen einer Deutschförderklasse davon umfasst sein sollen (§ 12 Abs. 6a in der Fassung des Art. 2 Z 1 des Entwurfs iVm den Erläuterungen zu Art. 2 SchUG). Ab dem Schuljahr 2026/27 sollen auch Schüler*innen von Deutsch-

förderkursen zur Teilnahme verpflichtet werden (§ 12 Abs. 6a in der Fassung des Art. 2 Z 2 des Entwurfs iVm den Erläuterungen zu Art. 2 SchUG).

Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass durch die verpflichtende Sommerschule für außerordentliche Schüler*innen für die Gemeinde Wien als Schulerhalterin der öffentlichen Wiener Pflichtschulen sowohl im Schuljahr 2025/26 als auch ab dem Schuljahr 2026/27 eine Vielzahl von Herausforderungen gegeben sind.

So finden an einer großen Anzahl von Schulstandorten bauliche Instandhaltungsmaßnahmen statt, die aufgrund der Lärm- und Schmutzentwicklung, der damit verbundenen Nicht-Benutzbarkeit von Räumen und des zeitlichen Umfangs der notwendigen Maßnahmen ausschließlich in den Hauptferien stattfinden können.

Zudem bietet die Stadt Wien während der gesamten Hauptferien an den Standorten öffentlicher Wiener Pflichtschulen diverse Sommerbetreuungsaktivitäten an. So wird im Rahmen der Summer City Camps an insgesamt 35 Standorten eine kostengünstige Sommerferienbetreuung für Wiener Schulkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren angeboten. Die Sommerbetreuung umfasst rund 34.000 Betreuungsplätze. Zusätzlich werden an weiteren Schulstandorten in einem Zeitraum von sechs Wochen während der Hauptferien rund 2.000 angehende Schüler*innen im Rahmen der Wiener Sommerdeutschkurse gezielt gefördert.

In den Hauptferien 2025 konnten aufgrund der Bautätigkeiten bzw. aufgrund der sonstigen Sommerbetreuungsaktivitäten insgesamt 70 Pflichtschulstandorte für die Sommerschule des Bundes bereitgestellt werden. Eine signifikante weitere Erhöhung wird daher für Wien sehr herausfordernd werden. Es wird begrüßt, dass auch Bundesschulen für die Sommerschule bereitgestellt werden.

Die Festlegung der Standorte für die verpflichtende Sommerschule für außerordentliche Schüler*innen mit Sprachförderung in Deutsch bis 31. Jänner wird als zu früh angesehen. Aufgrund un- aufschiebbarer baulicher Vorhaben und sonstiger organisatorischer Notwendigkeiten im Zusammenhang mit den sonstigen Feriennutzungen der Stadt Wien kann es auch nach diesem Stichtag zu Änderungen der Standorte kommen. Diesbezüglich wäre jedenfalls ein entsprechender Vorbehalt vorzusehen.

Des Weiteren darf auf die Herausforderungen bei der Akquise von qualifizierten Lehrkräften für die Sommerschule des Bundes durch die verpflichtende Teilnahme für außerordentliche Schüler*innen hingewiesen werden.

Dadurch wird die Bildungsdirektion für Wien vor der Herausforderung stehen, gleichzeitig Personal für die Sommerschule des Bundes zu suchen und Pädagog*innen für den Schulanfang anzustellen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der verpflichtenden Sommerschule des Bundes für die Stadt Wien:

In der übermittelten Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird hiezu ausgeführt, dass aufgrund der Ausweitung der Sommerschule „ab dem Budgetjahr 2026 [...] mit einem jährlichen Mehraufwand für Landeslehrpersonal von 5,317 Millionen Euro“ zu rechnen ist, wobei dieser den Ländern

laut der tabellarischen Darstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Gänze vom Bund refundiert wird.

In diesem Zusammenhang ist erläuternd festzuhalten, dass der Unterricht in der Sommerschule entweder durch Lehrpersonen oder durch Lehramtsstudierende abgehalten werden kann (vgl. § 8i Schulorganisationsgesetz), wobei die Verwendung einer Lehrperson in der Sommerschule eine freiwillige Anmeldung voraussetzt. Gleichzeitig mit dieser Anmeldung hat die Lehrperson bekanntzugeben, ob sie eine Vergütung iHv 60,70 Euro brutto pro geleisteter Stunde oder eine Einrechnung bzw. Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im nächsten Schuljahr um die in der Sommerschule geleisteten Stunden in Anspruch nehmen will. In der Sommerschule eingesetzte Lehramtsstudierende erhalten hiefür eine Vergütung iHv 36,30 Euro brutto pro geleisteter Stunde (vgl. u.a. §§ 24a und 24b Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966 idgF).

Zu beachten ist hiebei jedoch, dass der Unterricht in der Sommerschule einerseits durch Landeslehrpersonen abgehalten wird, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Bildungsdirektion (Wien) befinden und aufgrund dessen in den Stellenplänen des Bundes berücksichtigt werden, und andererseits durch jene mit sogenannten „Kurzzeitverträgen“, die folglich keine Berücksichtigung in den Stellenplänen finden.

Darauf aufbauend ist darauf hinzuweisen, dass in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in einem Nebensatz ausgeführt wird, dass „die Kostentragung des Transferaufwandes für Landeslehrpersonen [...] im Rahmen der Refundierungen der Aktivitätsbezüge gemäß § 6 FAG 2024“ erfolgt, sodass eine Kostentragung nur für jenes Lehrpersonal impliziert werden könnte, das in den Stellenplänen des Bundes berücksichtigt wurde bzw. wird.

Auch ist festzuhalten, dass die Nichtteilnahme an der verpflichtenden Sommerschule des Bundes durch außerordentliche Schüler*innen eine Schulpflichtverletzung darstellt, die zur Anzeige zu bringen ist und durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistratischen Bezirksämter zu vollziehen ist. Unverständlich ist, weshalb die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine Darstellung der aus der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und folglich der Verwaltungsgerichte der Länder für Verwaltungsstrafverfahren resultierenden Kosten enthält. Durch die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist jedenfalls mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Länder zu rechnen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind diese in Ermangelung einer abschätzbaren Fallzahl noch nicht konkret quantifizierbar, es ist jedoch zu erwarten, dass den Ländern erhebliche zusätzliche finanzielle Ausgaben entstehen. Dies schon aufgrund des Umstandes, dass es in ganz Österreich derzeit ca. 48.000 außerordentliche Schüler*innen gibt. Der potenzielle Adressat*innenkreis an Erziehungsberechtigten (überwiegend mehr als eine Person pro Schüler*in) ist somit als nicht gering einzustufen. Der behördliche Aufwand würde sich zudem um die Zahl der über 14-jährigen die Schulpflicht verletzenden Schüler*innen erhöhen, die hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit neben ihre Erziehungsberechtigten treten. In diesen Fällen wären pro Übertretung bis zu drei Verwaltungsstrafverfahren zu führen.

Dazu ist festzuhalten, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 6 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften die Möglichkeit geben muss, die finanziellen Auswirkungen des Rechtssetzungsvorhabens auf die jeweilige Finanzgebarung abzuschätzen und im gegebenen Fall den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Der Verfassungsgerichtshof betont hiezu in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 19.868/2014, dass „die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtsetzenden Vorhabens ist; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert: Mit der Übermittlung eines Vorhabens iSd Art. 1 Abs. 1 leg cit, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg cit aufgenommen wurde, wird den gegenbe teiligten Gebietskörperschaften ‚keine Gelegenheit zur Stellungnahme‘ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg cit genannten Frist gegeben, sodass die Kostentragungspflicht die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft“.

Werden somit nicht sämtliche durch das gegenständliche Vorhaben entstehenden Mehrkosten durch den Bund refundiert, entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaf ten, BGBl. I Nr. 35/1999.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass sich das Land Wien die Geltendmachung der durch das vorliegende Vorhaben verursachten Kosten entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und der dazu ergangenen Rechtsprechung ausdrücklich vorbehält.

Ad Artikel 2 Z 12 und 13 (§ 25 Abs. 5d und § 28 Abs. 2 SchUG)

Die Reduktion von pädagogisch nicht notwendigen Laufbahnverlusten wird positiv gesehen, zumal damit auch das Risiko der Beendigung der Schulpflicht ohne Abschluss reduziert werden kann. Zusätzlich kann die Maßnahme zu einer effizienteren Nutzung des beschränkten Schulraumangebotes führen, da Klassenverbände und Klassenschülerzahlen nach den ersten Schulstufen erhalten bleiben. Die zu erwartende Reduktion der Verweildauer - insbesondere in den Volksschulen - kann auch zu einer Entlastung der Klassenschülerzahlen in Regionen mit vielen Schüler*innen mit Deutschförderbedarf führen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler

Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56 (zur GZ: MA56-1489170-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Wiederholungen#